Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 8. APRIL 2016
NR. 14
SEITEN 565–598



AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

565 Medienmitteilungen

Direktionen

Sicherheitsdirektion

566 Verfügungen Administrativmassnahmen

Volkswirtschaftsdirektion

567 Medienmitteilung

Korporationen

Korporation Uri

568 Vereidigung

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

568 Sömmerungsvorschriften 2016 der Kantone Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Uri

577 **Eigentumsübertragungen**

583 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

585 Auflage- und Einspracheverfahren

585 Bauplanauflagen

587 Konzession; Gesuch

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

588 Verkehrsbeschränkungen Gemeinde Schattdorf

589 Verkehrsbeschränkung Gemeinde Sisikon

Submissionen

590 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

592 Bildungs- und Kulturdirektion

Gerichtlicher Teil

Obergericht

593 Anwaltsprüfungskommission

Landgerichtspräsidium Uri

593 Kraftloserklärung

Staatsanwaltschaft

594 Strafbefehlspublikationen

Rechtsauskunft

598 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2459 Ex. (WEMF 2015)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Medienmitteilungen

Gratulation zum Dienstjubiläum

Claudia Gnos-Bissig, Altdorf, kaufmännische Mitarbeiterin bei der Staatsanwaltschaft, erfüllt am 16. April 2016 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat benützt die Gelegenheit, Claudia Gnos-Bissig zum Dienstjubiläum zu gratulieren und dankt ihr für die geleistete Arbeit im Dienste des Kantons Uri.

Wahl von Toni Epp zum neuen Vorsteher des Amts für Strassen- und Schiffsverkehr

Der Regierungsrat hat Toni Epp aus Amsteg zum neuen Vorsteher des Amts für Strassen- und Schiffsverkehr gewählt. Die Sicherheitsdirektion hat mit den infrage kommenden Kandidaten eingehende Vorstellungsgespräche geführt. Toni Epp konnte aufgrund seiner Ausbildung, seiner Erfahrung, seinem Werdegang und seiner Persönlichkeit zur Wahl vorgeschlagen werden. Der heute 46-Jährige wird seine neue Stelle voraussichtlich am 1. August 2016 antreten.

Toni Epp ist seit 2000 Fachlehrer für Automobiltechnik am Berufsbildungszentrum Bau- und Gewerbe in Luzern. Zuvor war er drei Jahre als Betriebsleiter der Ferrier+Güdel AG in Luzern tätig. In dieser Funktion leitete er die technischen Abteilungen mit über 30 Mitarbeitenden und war verantwortlich für die Ausbildung der sechs Lernenden. Toni Epp besitzt zudem zwei Meistertitel – einen als Automechaniker und einen als Autoelektriker.

Toni Epp sitzt seit 2008 für die Gemeinde Silenen im Landrat und wurde diesen Frühling für eine weitere Legislatur wiedergewählt. Gemäss der Verfassung des Kantons Uri (Art. 76 Abs. 3) ist es vollamtlich angestellten Mitarbeitern des Kantons untersagt, dem Landrat als Mitglied anzugehören. Aus diesem Grund wird Toni Epp seine Demission als Landrat für die Gemeinde Silenen erklären.

Toni Epp ist verheiratet und Vater von vier Kindern.

Altdorf, 22. März/5. April 2016

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Curci Gianluca, geboren am 18. November 1981, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-00143 Roma, Via Elio Lampridio Cerva 180A2, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 8. April 2016 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Gonzalez Fernandez Sergio, geboren am 14. November 1993, von Spanien, letzte bekannte Adresse ES-08032 Barcelona, Dante Alighieri 13, zurzeit unbekannten Aufenthaltes eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 8. April 2016 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Medienmitteilung

www.standort-uri.ch «Uri – mit Sicherheit mehr Zukunft»

Mit www.standort-uri.ch hat Uri einen neuen Auftritt, mit dem sich der Kanton als unternehmer- und investorenfreundlicher Wirtschaftsstandort sowie als lebenswerter, attraktiver Wohn- und Arbeitsort präsentiert.

Ende März ging der neue Auftritt online. Er ist dreisprachig auf Deutsch, Englisch und Italienisch ausgestaltet. Technisch erfüllt die Webseite die heutigen Anforderungen, indem die Seite problemlos auf Smartphones, Tablet und am PC genutzt werden kann (Responsive-Design).

Mit grossen und ausdrucksstarken Bildern heisst die Seite Besucherinnen und Besucher willkommen im Wirtschafts- und Lebensraum Uri. Hier hat es viel Raum für Geschäftsideen, es herrscht ein gutes Steuerklima und die Lebenshaltungskosten sind vergleichsweise günstig. Uri liegt direkt an der Nord-Süd-Achse und ist von beiden Seiten der Alpen gut erreichbar. Hier finden Unternehmerinnen und Unternehmer loyale und effiziente Mitarbeitende, die zum Geschäftserfolg beitragen.

Angereichert wird die Standortseite mit Aussagen von erfolgreichen, initiativen Unternehmerinnen und Unternehmern, die aus Uri stammen oder die nach Uri gezogen sind. Uri ist ein kleiner Kanton mit einer schlank organisierten Verwaltung. Direkte Wege zu den Entscheidungsträgern ermöglichen zielorientierte und verlässliche Entscheide innerhalb kürzester Zeit. Die Türen zu den kostenlosen Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung Uri stehen offen.

Die Seite enthält zudem wichtige Dokumente zum Download sowie weitere Bild- und Videoelemente. Sie wird in den nächsten Wochen und Monaten um weitere Elemente ergänzt. So kommen zum Beispiel zusätzliche Informationen zu verfügbaren Industriearealen hinzu.

Altdorf, 31. März 2016 Volkswirtschaftsdirektion Uri

Korporationen

Korporation Uri

Vereidigung

Die für 2016 neu gewählten oder nicht vereidigten Alp-, Stafel- und Hirtevögte, Hirtinnen, Hirten und Hirteknechte werden zur Eidesleistung eingeladen. Treffpunkt: Sonntag, 24. April 2016, 9.30 Uhr, Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, Altdorf, Sitzungszimmer 3. Stock. Unentschuldigtes Fernbleiben kann gemäss Taxordnung der Korporation Uri (RB 641.1 Artikel 5) mit einer Gebühr belangt werden.

Altdorf, 8. April 2016

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Sömmerungsvorschriften 2016 der Kantone Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Uri

I. Grundlagen

Der Kantonstierarzt der Urkantone erlässt gemäss Art. 19 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40), Art. 32 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) sowie gestützt auf Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a ff. des Konkordats vom 14. September 1999 betreffs das Laboratorium der Urkantone (SRSZ 581.220.1) folgende Sömmerungsvorschriften für das Jahr 2016.

II. Allgemeines

1. Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

3. Die während der Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Personal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.
4. Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 1 TAMV):
   a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
   b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
   c) die Indikation;
   d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
   e) die Menge;
   f) die Absetzfristen;
   g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
   h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

   Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Ist der Tierarzt vom Heim- und Sömmerungsbetrieb der gleiche, so wird für den Sömmerungsbetrieb keine zweite TAM-Vereinbarung verlangt. Es müssen aber sämtliche Dokumente auf dem Sömmerungsbetrieb vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird eine Tierarzneimittelvereinbarung für den Sömmerungsbetrieb verlangt. Der zuständige Tierarzt des Sömmerungsbetriebes muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV).

   Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV):
   a) das Datum;
   b) der Handelsname;
   c) die Menge in Konfektionseinheiten;
   d) die Bezugsquelle resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

5. Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren».
6. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin.
7. Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

III. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

A) Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters
Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- Ende der Sömmerung:
  - Er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
    - Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
    - Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
  - Er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
  - Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
  - Er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

B) Begleitdokument / Tierliste
Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.
Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

C) *Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD*
Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rindergattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und Möglichkeiten sind zu beachten.

D) *Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD*
Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

E) *Melden von Zugängen von Equiden an die TVD*
Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

F) *Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank*
Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter, Tel. 0848 777 100.

IV. Rindvieh

1. Rauschbrand: In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.
2. Dassellarven: In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).
3. Aborte: Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Das Alppersonal

hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

4. Bovine Virus Diarrhoe (BVD): In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

V. Schafe

1. Räude: Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.
2. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Der zuständige Hirt oder die zuständige Hirtin ist dafür verantwortlich, dass hinkende Tiere mit Anzeichen der Klauenfäule herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen werden. Der Veterinärdienst wird bei der Alpauffuhr stichprobenweise Kontrollen durch unabhängige amtliche Tierärzte veranlassen, um die Interessen des Tierschutzes und der Tiergesundheit wahrzunehmen. Kranke Tiere werden zurückgewiesen.
3. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
4. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VI. Ziegen

1. Aborte: Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VII. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Allfällige weitere Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Sömmerungsvorschriften für das Jahr 2016 treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ersetzen diejenigen des Jahres 2015.

VIII. Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

A) Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU-Mitgliedsstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

B) Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

1. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt IV (4).
2. In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen derjenigen Länder, in welche die Tiere zur Sömmerung verbracht werden.
3. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, sodass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss.
4. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:
   a) Bestätigung des amtlichen Tierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
   b) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose und Brucellose ist.
   c) Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
   d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
   e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
   f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.

5. Zwischen dem Tierhalter und dem Kant. Veterinärdienst (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die amtlichen Tierärzte delegiert werden) muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklärt und sich verpflichtet, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
6. Der zuständige kantonale Veterinärdienst meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.
7. Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
8. Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
9. Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine «veterinärtechnischen» Gebühren mehr im Auftrag des BLV.
10. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Kantone machen die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam.

    Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 2-7 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

C) Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

11. Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gilt nur derjenige in Österreich als «amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene», auch die BVD ist vielerorts verbreitet).

12. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
13. Die Tiere sind gemäss Entscheidung 2001/672/EG spätestens 7 Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
14. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren.
    Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:
    a) Datum des Abtransportes
    b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
    c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes
    d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
    e) Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
    f) Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
15. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst in Form einer TRACES-Meldung.

    Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkt 10 bis 13 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig.

D) Massnahmen in der Schweiz nach der Rückkehr der Tiere

16. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch die zuständigen kantonalen Veterinärämter festgelegt.

Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (evtl. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).

17. Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
18. Es gibt keine Vorschriften des BLV zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der/die Kantonstierarzt/-ärztin kann jedoch in begründeten Fällen Untersuchungen anordnen wie z.B. auf IBR oder Blauzungenkrankheit.
19. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf Bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsresultates einer Verbringungssperre. Die Kostenregelung erfolgt durch die Kantone.

E) Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

20. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

F) Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport

21. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

Brunnen, 8. April 2016

Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.
Bereichsleiter Tiergesundheit

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1626.1201, 10971 m^2, Plan Nr. 8, In der Matte, Gebäude Vers.Nr. 2031, Gebäude Vers.Nr. 2033, Gurtenmundstrasse 18, Gebäude Vers.Nr. 2036, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Trottoir

Veräusserer:
Erben des Albert Alois Anton; Erben des Albert Josef

Erwerberin:
BRUN Verwaltungen AG, mit Sitz in Emmen, Schützenmattstrasse 36, 6020 Emmenbrücke

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
Diverse

Altdorf

Grundstück Nr.: 2858.1201, 8228 m^2, Plan Nr. 8, In der Matte, Gebäude Vers.Nr. 2031, Gebäude Vers.Nr. 2033, Gurtenmundstrasse 18, Gebäude Vers.Nr. 2036, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Trottoir

Veräusserin:
BRUN Verwaltungen AG, mit Sitz in Emmen, Schützenmattstrasse 36, 6020 Emmenbrücke

Erwerberin:
Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG, Kapellenstrasse 5, 3011 Bern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
16. März 2016

Andermatt

Grundstück Nr.: S2003.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum, $^{210}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 135.1202, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Bonetti Hans Peter, Am Scheidgraben 7, 6373 Ennetbürgen

Erwerberin:
Bonetti Susanne Maria, Am Scheidgraben 7, 6373 Ennetbürgen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
18. Juli 2003

Bürglen

Grundstück Nr.: 598.1205, 528 m^2, Plan Nr. 5, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 669, Hofstatt 11, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:
Wassmer Odermatt Irmgard, Buechzelgliring 27, 5436 Würenlos

Erwerber:
Gisler Werner, Hofstatt 11, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
6. März 1981, 12. November 1996

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1531.1206, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Ost und Nebenräumen, 167/1000 Miteigentum an Nr. 765.1206

Veräusserer:
Erben des Jeitziner-Keller Robert; Erben der Jeitziner-Keller Anna

Erwerber:
Meyer Jost, Efibach 25, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
19. Oktober 1997, 15. Dezember 2012

Erstfeld

Grundstück Nr.: S2132.1206, Sonderrecht an der Gartenwohnung C 1b, 17/100 Miteigentum an Nr. 1522.1206; Grundstück Nr.: M1871.1206, Autoabstellplatz Nr. 21, 1/28 Miteigentum an Nr. D1468.1206

Veräusserin:
dks IMMOBILIEN GmbH, Zugerbergstrasse 69, 6314 Unterägeri

Erwerberin:
Cattaneo-Schuler Maria Theresia, St. Karli 4, 6493 Hospental

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
16. Dezember 2015

Erstfeld

Grundstück Nr.: S2133.1206, Sonderrecht an der Maisonettewohnung C 2a, 33/100 Miteigentum an Nr. 1522.1206; Grundstück Nr.: M1856.1206, Autoabstellplatz Nr. 6, 1/28 Miteigentum an Nr. D1468.1206

Veräusserin:
dks IMMOBILIEN GmbH, Zugerbergstrasse 69, 6314 Unterägeri

Erwerber:
Herger Markus, Utzigen 10, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
16. Dezember 2015

Erstfeld

Grundstück Nr.: S2134.1206, Sonderrecht an der Gartenwohnung C 2b, 17/100 Miteigentum an Nr. 1522.1206; Grundstück Nr.: M1852.1206, Autoabstellplatz Nr. 2, 1/28 Miteigentum an Nr. D1468.1206

Veräusserin:
dks IMMOBILIEN GmbH, Zugerbergstrasse 69, 6314 Unterägeri
Erwerberin:
Dittli-Regli Martha Josefina, Rubacherweg 11, 6472 Erstfeld
Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
16. Dezember 2015

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1282.1213, 722 m^2, Plan Nr. 24, Gandrüti, Gebäude Vers.Nr. 1483, Gandrütti 47, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:
Berchtold Markus Hermann und Frieda Anna, Gandrütti 47, 6467 Schattdorf
Erwerber:
Planzer-Berchtold Reto und Lena Varinia, Obere Oelerrütti 8, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
25. Juni 1991

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1495.1213, 859 m^2, Plan Nr. 23, Schächenrüti, Gebäude Vers.Nr. 940, Rüttistrasse 28, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:
Bachmann-Planzer Werner und Christina Margaritha, Rüttistrasse 28, 6467 Schattdorf
Erwerber:
Bachmann Fabian, Gandrütti 38, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
9. November 1987

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1495.1213, 859 m^2, Plan Nr. 23, Schächenrüti, Gebäude Vers.Nr. 940, Rüttistrasse 28, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Bachmann Fabian, Gandrütti 38, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
Bachmann-Müller Melanie, Gandrütti 38, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
23. März 2016

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1552.1213, 294 m^2, Plan Nr. 30, Winterbergsmatt, Gebäude Vers. Nr. 1369, Langgasse 35, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:
Gamma-Tresch Hubert, Langgasse 33, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Gamma Mischa, Langgasse 33, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
2. Mai 2001

Schattdorf

Grundstück Nr.: 2012.1213, 332 m^2, Plan Nr. 24, Gandrüti, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:
Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Gätzlistrasse 2, 6440 Brunnen

Erwerber:
Britschgi Marino und Pichler Corina, Schützenstrasse 48, 6430 Schwyz

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
19. April 2011

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2195.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Ost im 1. Obergeschoss, 175/1000 Miteigentum an Nr. 1613.1213, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:
Planzer Reto, Obere Oelerrütti 8, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
Planzer-Berchtold Lena Varinia, Obere Oelerrütti 8, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
25. Mai 2010

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2195.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Ost im 1. Obergeschoss, 175/1000 Miteigentum an Nr. 1613.1213

Veräusserer:
Planzer-Berchtold Reto und Lena Varinia, Obere Oelerrütti 8, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Berchtold Markus Hermann und Frieda Anna, Gandrütti 47, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
25. Mai 2010, 17. März 2016

Silenen

Grundstück Nr.: 338.1216, 536 m^2, Plan Nr. 11, Rusli, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Gartenanlage

Veräusserer:
Indergand Heinz Karl, Im Mätteli 3, 6460 Altdorf; Schuler-Indergand Ida Maria Theresia, Schipfistrasse 13, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Loretz-Mattli Wendelin und Marianne, Ruslistrasse 9, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
30. April 1999, 2. August 2000

Silenen

Grundstück Nr.: 348.1216, 557 m^2, Plan Nr. 12, Benzengut, Gebäude Vers.Nr. 1455, Gebäude Vers.Nr. 1456, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Acker, Wiese, Weide, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 356.1216, 894 m^2, Plan Nr. 12, Rusli, Gebäude Vers.Nr. 1449, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Indergand Heinz Karl, Im Mätteli 3, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Schuler-Indergand Ida Maria Theresia, Schipfistrasse 13, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
30. April 1999, 2. August 2000

Sisikon

Grundstück Nr.: 51.1217, 426 m^2, Plan Nr. 2, Ulmisplätz, Gebäude Vers.Nr. 104, Gebäude Vers.Nr. 105, Seestrasse 2, Gebäude Vers.Nr. 106, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:
Marty-Ruprecht Maja Marta, Seestrasse 2, 6452 Sisikon

Erwerber:
Albert-Kaufmann Martin Josef und Helen, Dammstrasse 7, 6452 Sisikon

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
21. Oktober 1977, 7. April 2004

Unterschächen

Parzelle von 64 m^2, ab Grundstück Nr.: 27.1219, Plan Nr. 1, Bonacher, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 354, Gebäude Vers.Nr. 356, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 28.1219, Plan Nr. 1, Bonacher, Dorf, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:
Bolliger AG, Reisen und Transporte, Klausenstrasse, 6465 Unterschächen

Erwerberin:
Einwohnergemeinde Unterschächen, Gemeindekanzlei, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
12. März 2010

Parzelle von 72 m^2, ab Grundstück Nr.: 22.1219, Plan Nr. 1, Bonacher, Gebäude Vers.Nr. 331, Gebäude Vers.Nr. 338, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 27.1219, Plan Nr. 1, Bonacher, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 354, Gebäude Vers.Nr. 356, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Gartenanlage; Parzelle von 1 m^2, ab Grundstück Nr.: 28.1219, Plan Nr. 1, Bonacher, Dorf, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 27.1219, Plan Nr. 1, Bonacher, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 354, Gebäude Vers.Nr. 356, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, Gartenanlage

Veräusserin:
Einwohnergemeinde Unterschächen, Gemeindekanzlei, 6465 Unterschächen

Erwerberin:
Bolliger AG, Reisen und Transporte, Klausenstrasse, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
18. Dezember 1975, unbekannt

Altdorf, 8. April 2016 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 61 vom 30. März 2016, Seite 19

23. März 2016

Cellere Bau AG,
in Schattdorf, CHE-286.924.270, Zwyssigmattstrasse 18, 6467 Schattdorf, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-105.884.175. Firma Hauptsitz: Cellere Bau AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: St. Gallen.

23. März 2016

Bowbazar GmbH,
in Schattdorf, CHE-377.044.991, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 75 vom 21.4.2015, Publ. 2107957). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ghadge, Rakeshkumar Kashinath, indischer Staatsangehöriger, in Saint-Sulpice (VD), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ravindran Nair, Vishnu, indischer Staatsangehöriger, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

23. März 2016

Stiftung Kolpinghaus Altdorf,
in Altdorf (UR), CHE-113.665.126, Stiftung (SHAB Nr. 118 vom 21.6.2011, Publ. 6213816). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Locher, Felix, von Bad Ragaz, in Erstfeld, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Planzer, Tobias, von Schattdorf, in Schattdorf, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Weber, Hans-Peter, von Zug, in Merenschwand, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Altdorf (UR)].

23. März 2016

SPIRITUALLIGHTS A. Zgraggen & Co.,
in Altdorf (UR), CHE-102.353.390, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 24.12.2003, Publ. 2049052). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 62 vom 31. März 2016, Seite 19

24. März 2016

Aeschlimann Kraftwerk AG,
in Bürglen (UR), CHE-111.735.187, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 124 vom 1.7.2009, Publ. 5102626). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Aeschlimann-Loretz, Hans Peter, von Rüegsau, in Bürglen (UR), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aeschlimann, Erich, von Rüegsau, in Bürglen (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

24. März 2016

von Euw Kundenschreiner,
bisher in Muotathal, CHE-115.716.384, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 104 vom 3.6.2013, Publ. 7211600). Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Attinghauserstrasse 26, 6460 Altdorf UR. Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Euw, Marco, von Schwyz, in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Muotathal].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 64 vom 4. April 2016, Seite 19

30. März 2016

Solar&Consult GmbH in Liquidation,
in Altdorf (UR), CHE-469.067.803, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 54 vom 17.3.2016, Publ. 2729053). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 8.3.2016 mangels Aktiven eingestellt worden.

30. März 2016

Josef Bennet, Hotel St. Gotthard,
in Hospental, CHE-102.824.573, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 2 vom 5.1.1999). Die Aktiven und Passiven sind an die Gastro Gotthard GmbH (CHE-230.869-593), in Hospental, übergegangen. Das Einzelunternehmen ist erloschen.

Altdorf, 8. April 2016

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Öffentliche Auflage der Revision des Nutzungsplans der Gemeinde Erstfeld

Am 16. März 2016 hat die Gemeindeversammlung Erstfeld den revidierten Nutzungsplan Erstfeld beschlossen.

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG, RB 40.1111) liegt der revidierte Nutzungsplan während 30 Tagen, vom 8. April bis 8. Mai 2016, öffentlich auf.

Die Einsichtnahme ist auf der Gemeindeverwaltung Erstfeld zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Die Unterlagen sind auch unter www.erstfeld.ch abrufbar.

Zum Nutzungsplan kann bis zum 8. Mai 2016 schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Die Einsprachen sind an folgende Adresse zu richten: Gemeinderat Erstfeld, Postfach 68, 6472 Erstfeld.

Zur Information liegt auch die von der Gemeindeversammlung am 16. März 2016 genehmigte Bau- und Zonenordnung (BZO) zur Einsicht auf. Gegen die BZO kann keine Einsprache erhoben werden.

Erstfeld, 8. April 2016 Gemeinderat Erstfeld

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Krupski Waldemar, Mommsenstrasse 7, 10629 Berlin
  Bauvorhaben: zwei Anbauten
  Bauplatz: Attinghauserstrasse 1, Parzelle 748
  Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Schuler-Epp Jolanda und Adrian, Seedorferstrasse 22d, Altdorf
  Bauvorhaben: Carport
  Bauplatz: Seedorferstrasse 22d, Parzelle 2446
  Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Andermatt Swiss Alps AG, Herger Urs, Gotthardstrasse 12, Altdorf
  Bauvorhaben: Umschlagsplatz mit Silo
  Bauplatz: Reussen, Parzelle 555.1202
  Bemerkungen: Planeinsicht
- Bauherrschaft: STWEG, Oberalpstrasse 71, Andermatt,
  c/o Häusler Treuhand, Barzloostrasse 20, 8330 Pfäffikon
  Bauvorhaben: diverse Anbauten Mehrfamilienhaus
  (Anbau Garage, Vergrösserung Balkone, Überdachung Eingang)
  Bauplatz: Oberalpstrasse 71, Parzelle 502.1202
  Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Dittli Hubert und Priska, Riedisfeld 8, Bürglen
  Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus
  Bauplatz: Obriedenmatte 2, Parzelle L547.1205
  Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Gisler-Marazzi Edwin und Daina, Obriedenstrasse 29a, Bürglen
  Bauvorhaben: Neubau Abstell- und Geräteraum
  Bauplatz: Obriedenstrasse 29a, Parzelle L1652.1205
  Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Baumann Daniel, Dorfstrasse 36, Schattdorf
  Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus und Geräteraum
  Bauplatz: Dorfstrasse 36, Parzelle 388
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler Edith, Gandrütti 22, Schattdorf
  Bauvorhaben: Balkonerweiterung
  Bauplatz: Gandrütti 22, Parzelle 923
  Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Arnold Josef, Bielen 43, Unterschächen
  Bauvorhaben: Anbau Garage
  Bauplatz: Bielen 45, Parzelle 119
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Aschwanden Ruedi, Breiten 4, Unterschächen
  Bauvorhaben: Neubau landwirtschaftliches Ökonomiegebäude
  Bauplatz: Breiten, Parzelle 132
  Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 8. April 2016

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Erdwärme

Wendelin Regli-Brunner, Gotthardstrasse 133, 6490 Andermatt, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Bohrungen und die Nutzung der Erdwärme sollen auf dem Grundstück Nr. L 105.1202, L 106.1202, L 107.1202, Gotthardstrasse 143, 6490 Andermatt, erfolgen. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Andermatt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur der Baudirektion Uri einzureichen.

Altdorf, 8. April 2016

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Verkehrsbeschränkungen Gemeinde Schattdorf

1. Folgende Verkehrsbeschränkungen sind rechtskräftig:

Parkplatz Gräwimatt (Zivilschutzanlage, Parz. 336)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Gräwimatt (Schulhaus, Parz. Nr. 359)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Langgasse (Parz. Nr. 308)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Spielmatt (Schulhaus, Parz. Nr. 341)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Schulhausstrasse (Parz. Nr. 335)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Grundmatte (Parz. Nr. 1345)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Spielmattstrasse (Parz. Nr. 333)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Allmend (Parz. Nr. 401)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Gotthardstrasse (Parz. Nr. 8, Grünenwaldstrasse bis Unterdorf)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Mühlegasse (Parz. Nr. 335)
Parkieren mit Parkscheibe, Signal Nr. 4.18, max. 4 Std., mit Parkkarte unbeschränkt (inkl. Sonn- und Feiertage)

Parkplatz Dorfstrasse (Parz. Nr. 1019)
Parkieren gegen Gebühr, Signal Nr. 4.20, mit Zusatztafel «zentrale Parkuhr», mit Parkkarte unbeschränkt

Parkplatz Luftseilbahn Haldi (Parz. Nr. 279)
Parkieren gegen Gebühr, Signal Nr. 4.20, mit Zusatztafel «zentrale Parkuhr», mit Parkkarte unbeschränkt

Parkplatz Tiefgarage Dorf (Parz. Nr. 1998)
Parkieren gegen Gebühr, Signal Nr. 4.20, mit Zusatztafel «zentrale Parkuhr»

2. Die Signale sind im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufzustellen.

Altdorf, 8. April 2016

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkung Gemeinde Sisikon

Der Gemeinderat Sisikon hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Riemenstaldenstrasse,
Abschnitt Knoten Axenstrasse/Riemenstaldenstrasse bis Grenze UR/SZ
Signal Nr. 2.16, Höchstgewicht 40 Tonnen
(ersetzt die heutige Signalisation von 19 Tonnen)

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Sisikon, 8. April 2016

Gemeinderat Sisikon
Gemeindepräsident: Timotheus Abegg
Gemeindeschreiberin: Ursula Habegger

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Abwasser Uri als Eigentümerin und Betreiberin der öffentlichen Entwässerungsanlagen im Kanton Uri eröffnet unter Vorbehalt der notwendigen Genehmigungen die Konkurrenz für die Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung des Kanalnetzes in der Gemeinde Wassen.

Name und Adresse der Vergabestelle: Abwasser Uri, Industriezone Schächenwald, Postfach 133, 6460 Altdorf

Verfahrensart: offenes Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri

Gegenstand und Umfang des Auftrags:

Umfang

Projektperimeter:	Moosmatt + Chehr		
Sanierungsmethode:	Neubau + grabenlose Sanierung		
Hauptmassen:	Grabenaushub	2900	m^3
	PEHD-Leitungen	900	m
	Hüllbeton	425	m^3
	Konstruktionsbeton	75	m^3
	Kontrollschächte neu	26	Stk.
	Ölrückhaltebecken	1	Stk.
	Kofferlieferung (fest)	1250	m^3
	Belag	1700	t

Die Ausschreibung umfasst die Realisierung verschiedener Tiefbauarbeiten mit unterschiedlichem Umfang und Inhalt.

Varianten: Teilangebote sind nicht zugelassen.
Unternehmervarianten können zusätzlich zum Amtsvorschlag eingereicht werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Prüfung oder Zulassung von Unternehmervarianten zum Vergabeverfahren.

Ausführungstermine: ab Mitte August 2016 bis Mitte Juni 2017
Arbeitsgemeinschaften/Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Eignungskriterien:

- Erfahrung in der sach- und termingerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur, Leistungsfähigkeit Anbieter
- finanzielle Leistungsfähigkeit zur Tragung der mit den ausgeschriebenen Leistungen verbundenen Risiken

Zuschlagskriterien:

- Gesamtpreis Angebot 70%
- Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Referenzen Anbieter 15%
- Bauvorgang und Termine, technischer Bericht 10%
- Organisation, Verfügbarkeit 5%

Bezugsstelle der Unterlagen:
Interessierte Unternehmen haben sich mit vollständiger Korrespondenz- und Rechnungsadresse und Angabe der gewünschten Submissionsunterlagen (Bezugsform Variante 1 oder 2) ab 8. April 2016 beim Projektverfasser Synaxis AG, Marktgasse 4, 6460 Altdorf, anzumelden (Fax 041 874 04 05 oder E-Mail an altdorf@synaxis.ch). Der Versand der Submissionsunterlagen an die Unternehmer erfolgt nach Bestellungseingang ab 11. April 2016.

Preis für die Abgabe der Submissionsunterlagen:

- Variante 1: kostenlos in rein elektronischer Form, alle Daten auf CD
- Variante 2: gegen eine Gebühr von Fr. 250.– (in jedem Fall, auch beim Einreichen einer leeren Offerte), alle Daten in Papierform sowie auf CD

Adresse und Frist zur Einreichung der Offertunterlagen:

- Frist zur Abgabe: Dienstag, 10. Mai 2016, 16.00 Uhr, Eintreffen der Unterlagen bei der Abwasser Uri, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf (Hinweis: Massgebend ist nicht der Poststempel, sondern das Eintreffen bei der Vergabestelle!)
- Adresse: Abwasser Uri, Postfach 133, 6460 Altdorf
- Kuvertaufschrift: «Offerte: Bauarbeiten Sanierung Groberschliessung Kanalisation Wassen, Baulos 2016»

Offertöffnung: Mittwoch, 11. Mai 2016, 13.30 Uhr, im Sitzungszimmer der Abwasser Uri, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf. Die Anbietenden und die Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt, und es findet keine obligatorische Begehung statt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 8. April 2016 Abwasser Uri

Offene Stellen

Bildungs- und Kulturdirektion

Infolge Pensionierung ist bei der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) die Stelle als

Generalsekretärin/Generalsekretär (100 %)

per 1. Dezember 2016 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgabenbereich: Stabsstelle der Direktion nach Artikel 5b des Organisationsreglements (RB 2.3322); Unterstützung des Vorstehers bei der Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der Direktion und der Koordination mit den anderen Direktionen; Leitung des Personalwesens der Direktion; Sekretariat des Erziehungsrats; Leitung des Direktionssekretariats mit fünf Mitarbeitenden mit dem zentralen Rechnungswesen und den zugewiesenen Fachgebieten Mittelschulbildung; Bildungsplanung und Statistik; Hochschulen; Musikschulunterricht; Ausbildungsbeiträge; Koordination der Geschäfte; Rechtsetzungsaufgaben; Leitung von und Mitarbeit in Projekten.

Anforderungen: Sie verfügen über einen Hochschulabschluss auf Stufe Master und vertiefte Kenntnisse oder Erfahrung im Bildungswesen; Führungserfahrung und Erfahrung in der Leitung von Projekten, Verwaltungserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Bedingung. Sie haben ein ausgeprägtes Interesse an politischen Fragen sowie ein fundiertes politisches Urteilsvermögen. Sie denken und handeln strategisch ganzheitlich und vernetzt, überzeugen kommunikativ, verfügen über eine hohe Sozialkompetenz, können komplexe Sachverhalte verständlich formulieren, sind belastbar und weisen sich über ein ausgeprägtes analytisches Denken aus; gute EDV-Kenntnisse.

Wir bieten: eine herausfordernde, sehr interessante Aufgabe in einem breiten Tätigkeitsfeld; Möglichkeit, wichtige politische Geschäfte für die Beschlussfassung vorzubereiten; Arbeit mit einem motivierten Team; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 30. April 2016 an das Direktionssekretariat, Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, elektronisch an rebeka.baumann@ur.ch. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Peter Horat, Generalsekretär, Telefon 041 875 20 50, oder Regierungsrat Beat Jörg, Telefon 041 875 22 55, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 8. April 2016

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Beat Jörg, Regierungsrat

Gerichte

Obergericht

Anwaltsprüfungskommission

Mit Beschluss vom 30. März 2016 hat die Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte des Obergerichtes des Kantons Uri als neues Ersatzmitglied der Anwaltsprüfungskommission mit Amtsantritt am 1. April 2016 bis Ende der laufenden Amtsdauer, somit bis 31. Mai 2019, gewählt:

lic. iur. Carmen Kaufmann-Thali, 1971, Staatsanwältin, Hergiswil

Altdorf, 8. April 2016

Obergericht des Kantons Uri
Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte
Der Gerichtsschreiber: Gianpietro Cantoni

Landgerichtspräsidium Uri

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt als kraftlos:

- Pfandstelle 10, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 7977 im Betrag von Fr. 10000.–, Höchstzinsfuss 5.00%, 22.5.1951 Beleg 254, 1.6.1966 Beleg 627;
- Pfandstelle 11, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 7979 im Betrag von Fr. 10000.–, Höchstzinsfuss 5.00%, 22.5.1951 Beleg 254, 1.6.1966 Beleg 627;

beide haftend auf Grundstück L505 Erstfeld.

Altdorf, 8. April 2016 / LGP 15 311

Langerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin:
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 2. Februar 2016 in der Strafsache gegen BOZZO Giampaolo, geboren am 8. August 1964, in Cornaredo, von Italien, früher wohnhaft in IT-22074 Lomazzo, Via Lombardia 75/L, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BOZZO Giampaolo wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. BOZZO Giampaolo wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	50.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	250.–
insgesamt	Fr.	300.–

   werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2016 Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 19. November 2015 in der Strafsache gegen DARYF Mustapha, geboren am 10. Juli 1984, in Beni Mellal, von Marokko, Plattenleger, früher wohnhaft in MA- Beni Mellal, Oulad M Barek, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. DARYF Mustapha wird wegen rechtswidriger Einreise zur blossen Durchreise und Einreise ohne gültiges Ausweispapier und/oder ohne Visum und trotz Einreiseverweigerung (Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG) schuldig befunden.
2. DARYF Mustapha wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen. Die entstandene Polizeihaft (3 Tage) ist an den Vollzug der Geldstrafe anzurechnen.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	300.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	250.–
insgesamt	Fr.	550.–

   werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Zürich, vom 14. Juni 2015 – lautend auf den Aliasname GHADBAN Mustafa – bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2016 Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 21. März 2016 in der Strafsache gegen DAHSI Abdelaziz, geboren am 1. April 1969, in Douar Khnichet, von Marokko, früher wohnhaft in IT-62014 Corridonia, Via San Francesco 12, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. DAHSI Abdelaziz wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. DAHSI Abdelaziz wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 50.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 250.–
insgesamt	Fr. 300.–

   werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2016 Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 19. November 2015 in der Strafsache gegen OUBOUHOU Mustapha, geboren am 28. Oktober 1991, in Beni Mellal, von Marokko, früher wohnhaft in MA-Beni Mellal, Oulad M Barek, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. OUBOUHOU Mustapha wird wegen rechtswidriger Einreise zur blossen Durchreise und Einreise ohne gültiges Ausweispapier und/oder ohne Visum und trotz Einreiseverweigerung (Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG) schuldig befunden.
2. OUBOUHOU Mustapha wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen. Die erstandene Polizeihaft (3 Tage) ist an den Vollzug der Geldstrafe anzurechnen.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	300.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	250.–
insgesamt	Fr.	550.–

   werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Zürich, vom 14. Juni 2015 – lautend auf den Aliasname SORGON Wasim – bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 8. April 2016 Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 14. April 2016, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt Dr. iur. Franz-Xaver Brücker, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

AZA 6460 Altdorf

